

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
18(14)0220(12)  
gel. VB zur öAnhörung am 30.11.  
2016\_HHVG  
24.11.2016



## Stellungnahme

### Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHVG)

21.11.2017

---

#### Vorbemerkung

Der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V. begrüßt das Bestreben des Gesetzgebers, die Position der Heilmittelerbringer zu stärken und weiterzuentwickeln. Die Versorgung der gesetzlich Versicherten mit Heilmitteln ist wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsleistungen zur Therapie und Linderung körperlicher Beschwerden und Einschränkungen sowie der Prävention erneuter oder zusätzlicher Erkrankungsfälle.

Der Stärkung der Heilmittelerbringer ist angesichts der demografischen Entwicklung mit einem zunehmenden Versorgungsbedarf und dem im Gegenzug deutlich spürbaren Fachkräftemangel auch perspektivisch über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus Rechnung zu tragen.

#### Stellungnahme zum Gesetzentwurf

##### Artikel 1

##### § 64d Modellvorhaben zur Heilmittelversorgung

Der Deutsche Verband für Podologie (ZFD) e.V. befürwortet ausdrücklich die stärkere Einbindung der Heilmittelerbringer in die Versorgungsverantwortung. Therapeuten verfügen aufgrund ihrer fundierten und qualifizierten Ausbildung über die besten Voraussetzungen für eine eigenständige Therapieplanung und –durchführung, um entsprechend des Therapieziels die geeignete Therapie, deren Dauer und Frequenz auszuwählen.

Ein dreijähriger Zeitrahmen zur Erprobung der Modellvorhaben erscheint jedoch überzogen, zumal schon erste Erkenntnisse aus bereits bestehenden Modellvorhaben vorliegen. Eine flächendeckende Erprobung mit evaluierbaren Daten sollte auf einen Zeitraum von zwölf Monaten beschränkt sein, um eine zügige Überführung in die Regelversorgung zu erreichen.

## § 124 Zulassung

Wir wiederholen und bekräftigen hiermit unseren Ergänzungsbedarf aus der Stellungnahme vom 11. Juli 2016:

Wenn schon § 124 SGB V geändert wird, fordern wir zur Wahrung der Gleichstellung in Absatz 1 auch die podologische Therapie einzufügen. Es gibt vier „klassische“ Heilmittelerbringer, die Physiotherapie, die Ergotherapie, die Logopädie und die Podologie. Die ersten drei sind in dem „insbesondere-Satz“ aufgeführt, die Podologie hingegen nicht. Dies führt dazu, dass die Podologie, immer wenn es um Heilmittel geht, nicht wahr- oder nicht ernstgenommen wird. Selbst in den Ausführungen des Statistischen Bundesamtes erscheinen Podologen nicht unter der Rubrik „Heilmittelerbringer“, sondern werden unter ärztlichem Hilfspersonal geführt. Podologen sind Heilmittelerbringer!

Änderungsvorschlag § 124 (1) SGB V:

Heilmittel, die als Dienstleistung abgegeben werden, insbesondere Leistungen der physikalischen Therapie, der Sprachtherapie, der Ergotherapie oder der podologischen Therapie, dürfen an Versicherte nur von zugelassenen Leistungserbringern abgegeben werden.

## § 125 Rahmenempfehlung und Verträge

Eine Begrenzung der Entkoppelung von der Grundlohnsummenanbindung limitiert auf drei Jahre kritisieren wir entschieden und fordern die Beibehaltung der Formulierung aus dem ersten Referentenentwurf. Die dauerhafte Möglichkeit, Vergütungen oberhalb der Grundlohnsumme zu verhandeln, muss zur Sicherstellung des wachsenden Versorgungsbedarfes erhalten bleiben.

Die finanzielle Situation der Heilmittelerbringer ist desolat: Selbstfinanzierten Ausbildungskosten, Praxiseinrichtungen, Betriebskosten, Zusatz- und Weiterbildungen stehen Vergütungen gegenüber, die jedenfalls bei den Podologinnen und Podologen oftmals zu einem Einkommen in Höhe des Mindestlohnes führen. Hinzu kommen neben dem unternehmerischen Risiko eine enorme Verantwortung für das Patientenwohl sowie ein zunehmender Aufwand in verschiedenen Bereichen (Hygiene, Dokumentation etc.), letzterer forciert durch normative Anforderungen wie z. B. im Patientenrechtegesetz. Dem steigenden Bedarf nach hochgradig qualifizierten Heilmittelerbringern steht ein seit einigen Jahren anhaltender Trend zum Fachkräftemangel entgegen, dessen Auswirkung schon heute in einer Unterversorgung zu spüren ist. Die sinkende Zahl der Auszubildenden mit der Folge von Schulschließungen, die Abwanderung in andere Berufszweige und die Rückgabe von Kassenzulassungen verdeutlichen das Ausmaß der Situation.

## Schlussbemerkung

Im Hinblick auf schon entstandene und weiter entstehende Versorgungslücken greift der Gesetzentwurf nicht weit genug. Die Begrifflichkeit „Modellvorhaben“ impliziert die Erprobung neuer Versorgungsmöglichkeiten und –wege. Enttäuschend ist, dass der vom Bundesrat forcierte und von der 89. Gesundheitsministerkonferenz geforderte Direktzugang keinerlei Eingang in die Gesetzgebung findet bzw. keine Schaffung von Voraussetzungen erkennbar ist. Auch hierfür bieten sich Modellvorhaben an, parallel ist die Novellierung der Berufsgesetze erforderlich und auch dringend

geboten. Des Weiteren ließen sich hierüber ebenso neue Therapieformen erproben, die neben der Zeit- und Mittelersparnis zur Förderung der Lebensqualität beitragen, bspw. die sektorale Wundversorgung beim Diabetischen Fußsyndrom im Rahmen der podologischen Therapie oder die Nagelspangentherapie als Alternative zu operativen Maßnahmen.

In diesem Zusammenhang befürworten wir die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen zur Schaffung einer validen Datengrundlage zur Versorgung und Einkommenssituation sowie dem Ausbau der Kompetenzen der Heilmittelerbringer.

Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.,

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Polster".

Jeannette Polster  
Vizepräsidentin